

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1626/85 DER KOMMISSION**

vom 14. Juni 1985

**über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Morellen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —Unter diesen Bedingungen ist der Markt der Gemein-  
schaft ernststen Störungen ausgesetzt, die die in Artikel  
39 des Vertrages festgelegten Ziele gefährden können.gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,Durch die Schutzmaßnahmen soll verhindert werden,  
daß eingeführte Erzeugnisse zu anomal niedrigen  
Preisen vermarktet werden.gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des  
Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst  
und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 746/85 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 2,Dies kann nur durch die Einführung eines Mindest-  
preises, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft  
einzuhalten ist, sowie durch die Erhebung einer  
Ausgleichsabgabe auf die Erzeugnisse erreicht werden,  
bei denen dieser Preis nicht eingehalten wird. Die  
Ausgleichsabgaben sind auf der Grundlage der Preise  
der wichtigsten Lieferdrittländer zu berechnen.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mindestpreise können auch aus Gründen unter-  
boten werden, die nicht auf Preispraktiken von Dritt-  
ländern zurückzuführen sind, wie zum Beispiel  
Wechselkursschwankungen. Diese Tatsache sollte bei  
der Festsetzung der Ausgleichsabgaben berücksichtigt  
werden.Die Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten  
Morellen in Sirup ist durch die Konkurrenz von seiten  
bestimmter Drittländer gekennzeichnet, deren Preise  
wesentlich unter den Preisen liegen, zu denen die  
Gemeinschaftserzeugnisse vermarktet werden können.  
Diese Lage wurde noch verschlechtert durch  
Einfuhren von Rohware zur Verarbeitung, ebenfalls zu  
Preisen, die wesentlich unter den Preisen lagen, die in  
der Gemeinschaft erzielt werden. Die Erzeugung von  
Morellen in Sirup ging im Wirtschaftsjahr 1984/85  
gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20 % zurück.  
Die Einfuhren aus Drittländern nahmen erheblich zu.  
Durch diese Einfuhren wurde die Vermarktung der  
Gemeinschaftserzeugnisse stark beeinträchtigt. Dritt-  
länder wenden weiterhin ein niedriges Preisniveau an.Die Ausgleichsabgaben sollten nicht erhoben werden  
für Erzeugnisse aus Drittländern, die bereit und in der  
Lage sind, die Preise der von ihnen ausgeführten  
Erzeugnisse zu gewährleisten und sicherzustellen, daß  
Handelsverzerrungen vermieden werden.Der besonderen Lage der Erzeugnisse, die bei Veröf-  
fentlichung dieser Verordnung bereits das Ausfuhrland  
verlassen haben, sollte Rechnung getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse ist der für jedes Erzeugnis aufgeführte  
Mindestpreis einzuhalten :<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.

		(ECU/100 kg netto)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beschreibung	Mindestpreis bei der Einfuhr
ex 08.10 D	Morellen, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	48,20
ex 20.03	Morellen, gefroren, mit Zusatz von Zucker	48,20
ex 20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. II. Ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	ex 8. Morellen in Sirup	60,80
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	ex 8. Morellen in Sirup	67,10
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) Morellen	53,70
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) Morellen	58,70

(2) Wird der Mindestpreis bei der Einfuhr nicht eingehalten, so wird die im Anhang aufgeführte Ausgleichsabgabe erhoben.

(3) Die Ausgleichsabgabe gemäß Absatz 2 wird nicht erhoben auf Einfuhren aus Drittländern, die bereit und in der Lage sind zu gewährleisten, daß der Einfuhrpreis von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Mindestpreis liegt und Handelsverzerrungen vermieden werden.

Drittländer, für welche dieser Absatz zutrifft, werden in ein von der Kommission erstelltes Verzeichnis aufgenommen.

#### Artikel 2

(1) Beim Abschluß der Zollformalitäten zur Überführung in den freien Verkehr vergleichen die Zollstellen bei jeder Warenpartie den Einfuhrpreis mit dem entsprechenden Mindestpreis.

(2) Der Mindestpreis gilt als eingehalten, wenn sich aus dem in Absatz 1 genannten Vergleich ergibt, daß der Einfuhrpreis in der Währung des einführenden Mitgliedstaats nicht unter dem Mindestpreis liegt, der am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt.

(3) Der Einfuhrpreis ist in der Anmeldung vor Überprüfung in den zollrechtlich freien Verkehr anzugeben, und dieser Anmeldung sind sämtliche zur Überprüfung dieses Preises erforderlichen Papiere beizufügen.

#### Artikel 3

(1) Folgende Faktoren bestimmen den Einfuhrpreis:

- a) fob-Preis im Ursprungsland,
- b) Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Faktoren nicht in der Währung des einführenden Mitgliedstaats ausgedrückt, so werden sie unter Anwendung der Vorschriften zur Ermittlung des Zollwerts der Ware in die Währung des einführenden Mitgliedstaats umgerechnet.

(3) Ist die den Zollbehörden vorgelegte Rechnung nicht von dem Ausführer in dem Land ausgestellt worden, aus dem die Erzeugnisse stammen, oder sind die Behörden nicht überzeugt, daß im angegebenen Preis der fob-Preis im Ursprungsland berücksichtigt worden ist, so unternehmen die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats die erforderlichen Schritte zur Feststellung des Preises, insbesondere durch Bezugnahme auf den Wiederverkaufspreis des Einführers.

#### Artikel 4

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, für die nachgewiesen ist, daß sie das Ausfuhrland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben.

(2) Die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten erbringen den zuständigen Behörden den Nachweis, daß die in Absatz 1 genannte Bedingung erfüllt ist.

Die zuständigen Behörden können jedoch davon ausgehen, daß die Erzeugnisse das Lieferland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben, wenn eine der folgenden Unterlagen vorgelegt wird :

- beim See- oder Flußtransport das Frachtpapier, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Tag stattgefunden hat,
- beim Schienentransport den Wagenbrief, der von der Bahnbehörde des Lieferlandes vor diesem Tag angenommen wurde,
- beim Straßentransport das TIR-Heft, das der ersten Zollstelle vor diesem Tag vorgelegt wurde

— beim Lufttransport den Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Tag übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Anmeldung für die Abfertigung zum freien Verkehr vor dem 15. September 1985 erfolgt ist.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 9. Mai 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

## ANHANG

## AUSGLEICHSABGABEN

## 1. Morellen, gefroren, der Tarifstelle 08.10 D oder Tarifnummer 20.03 des Gemeinsamen Zolltarifs :

*(ECU/100 kg netto)*

Einfuhrpreis		Zu erhebende Ausgleichsabgabe
weniger als	aber nicht weniger als	
48,20	47,72	0,48
47,72	46,75	1,45
46,75	45,31	2,89
45,31	38,56	9,64
38,56		10,50

## 2. Morellen in Sirup, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, der Tarifstelle 20.06 B II a) 8 des Gemeinsamen Zolltarifs :

*(ECU/100 kg netto)*

Einfuhrpreis		Zu erhebende Ausgleichsabgabe
weniger als	aber nicht weniger als	
60,80	60,19	0,61
60,19	58,98	1,82
58,98	57,15	3,65
57,15	48,64	12,16
48,64	36,48	24,32
36,48		31,44

## 3. Morellen in Sirup, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger, der Tarifstelle 20.06 B II b) 8 des Gemeinsamen Zolltarifs :

*(ECU/100 kg netto)*

Einfuhrpreis		Zu erhebende Ausgleichsabgabe
weniger als	aber nicht weniger als	
67,10	66,43	0,67
66,43	65,09	2,01
65,09	63,07	4,03
63,07	53,68	13,42
53,68	40,26	26,84
40,26		33,55

## 4. Morellen, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr, der Tarifstelle 20.06 B II c) 1 dd) des Gemeinsamen Zolltarifs :

*(ECU/100 kg netto)*

Einfuhrpreis		Zu erhebende Ausgleichsabgabe
weniger als	aber nicht weniger als	
53,70	53,16	0,54
53,16	52,09	1,61
52,09	50,48	3,22
50,48	42,96	10,74
42,96	32,22	21,48
32,22		25,57

5. Morellen, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg, der Tarifstelle 20.06 B II c) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs :

*(ECU/100 kg netto)*

Einfuhrpreis		Zu erhebende Ausgleichsabgabe
weniger als	aber nicht weniger als	
58,70	58,11	0,59
58,11	56,94	1,76
56,94	55,18	3,52
55,18	46,96	11,74
46,96	35,22	23,48
35,22		31,86